

Finanzordnung

Dallgow Bewegt 2023 – Stand: 01.09.2023

PRÄAMBEL:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die weibliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jedem Bereich die Aufrechterhaltung des Sport- & Jugendbetriebes ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins wird im Vorstand beraten.
3. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis Ende Oktober fertig zu stellen.
4. Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - 4.1 Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training
 - 4.2 Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter
 - 4.3 Übungsleiter-Ausbildung
 - 4.4 Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
 - 4.5 Beiträge an die Fachverbände
 - 4.6 Versicherungen und Steuern
 - 4.7 Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen
 - 4.8 Aufwendungen für Ehrungen
 - 4.9 Kosten der Geschäftsstelle
 - 4.10 Kosten der Geschäftsführung
 - 4.11 Betriebs- und Energiekosten
 - 4.12 Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
 - 4.13 Kosten für die Übungsleitervergütung
 - 4.14 Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
 - 4.15 Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
 - 4.16 Fahrgeldentschädigung
 - 4.17 Werbekosten
 - 4.18 Startgebühren
 - 4.19 Geschenke
 - 4.20 gesellige Vereinsveranstaltungen
 - 4.21 Trainingslager, Ausflüge und ähnliches

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Finanzordnung.
3. Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung aufgelegt.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
2. Die Kassenwartinnen verwalten die Vereinshauptkasse.
4. Zahlungen werden von Kassenwartinnen nur geleistet, wenn sie nach § 5/6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Die Kassenwartinnen sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
3. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinshauptkasse verbucht.
4. Der Verein und die Bereiche sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, Werbeverträge abzuschließen. Werbeeinnahmen werden entsprechend dem Aufteilungsschlüssel den Abteilungen zugewiesen.
5. Trikot-Werbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgewickelt werden.
6. Die Finanzmittel sind entsprechend §2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Die bestätigten Rechnungen sind einer der Kassenwartinnen, unter Beachtung von Skonto-Fristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
5. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres bei einer der Kassenwartinnen abzurechnen.
6. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es den Kassenwartinnen gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - der 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von EUR 2.5000,-
 - dem Vorstand bis zu einem Betrag von EUR 10.000,-
 - die Kassenwartin ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen
 - dem Hauptausschuss bis zu einem Betrag von EUR 25.000,-
 - der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als EUR 25.000,-
2. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 8 Spenden

1. Der Verein ist nicht berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einem bestimmten Bereich zugewiesen werden.

§ 9 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum
 - Bezeichnung des Gegenstandes
 - Anschaffungs- und Zeitwert
 - beschaffende Bereich
 - Aufbewahrungsort
 - (Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.)
4. Sämtliche in den Bereiche vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.

§ 10 Zuschüsse

1. Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Bereiche weiter.
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

Diese Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2023 zum 01.09.2023 in Kraft.